



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Erläuterungen zu den «Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung¹»

Die nachfolgenden Erläuterungen geben ergänzend Hinweise zum Verständnis der „Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung“.

Wozu dienen die Entscheidungshilfen?

Die Entscheidungshilfen sind Bestandteil der „Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung²“, welche Schulsozialarbeitende (SSA) unterstützen, beobachtbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung gemeinsam mit der Lehrperson (LP) zu strukturieren, zu gewichten und das Risiko der vorliegenden Situation einzuschätzen (Ampelsystem). Die Entscheidungshilfen unterstützen die SSA, das weitere Vorgehen pro Ampelstand zu klären. Sie beschreiben das Zusammenspiel der Akteure im Setting der Schule und den Einbezug der Sorgeberechtigten sowie externer Fachpersonen mit dem Ziel, den Kindern und deren Eltern angemessene und koordinierte Unterstützung zukommen zu lassen.

Was ist bei Unsicherheiten in der Anwendung zu tun?

Bei Unsicherheit in der Anwendung der Entscheidungshilfen ist eine Besprechung im Team oder mit den Vorgesetzten angezeigt. Bei schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen steht die Erziehungsberatung (EB) den Akteuren im Setting der Schule – auch den SSA – mit Konsilien beratend zur Seite.

Wann und wie sollen Sorgeberechtigte einbezogen werden?

Unterstützungsleistungen sollen, wenn immer möglich, von den Kindern und deren Eltern freiwillig, d.h. einvernehmlich beansprucht werden können. Hilfestellungen auf einvernehmlicher Ebene haben bei den Betroffenen i.d.R. höhere Akzeptanz und es besteht die Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen die Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können. Voraussetzung für die Möglichkeit zur Mitarbeit der Eltern ist deren Einbezug in den Beratungsprozess.

Besteht gemäss Ampelsystem ein Unterstützungsbedarf (gelbe Situation), ist der Einbezug der Eltern nur im Einverständnis der Schüler/innen möglich³. Im Gespräch mit den Schüler/innen kann das Einverständnis zum Einbezug der Sorgeberechtigten erarbeitet und sichergestellt werden.

¹ Erarbeitung der fachlichen Grundlagen in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern.

² Quellen: Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern: Haupt. (S. 590 - 627); Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kindes-schutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz; Ziegenhain, Ute, Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et al. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen S. 176.

³ Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) dem Austausch besonders schützenswerter Personendaten grundsätzlich eine Schranke, wobei Urteilsfähigkeit (vgl. Art. 16 ZGB) der Person vorausgesetzt wird. Der Informationsaustausch persönlicher Daten wird nur durch 1. Einwilligung und 2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe legitimiert.

Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden (orange und rote Situation gemäss Ampelsystem), sind die Eltern i.d.R. im Wissen der Schüler/innen zu informieren und einzubeziehen (vgl. Art. 29 Abs. 1 VSG⁴). Die SL und LP werden dabei von der Fachkompetenz der SSA (schulinternes Setting) und bei Bedarf von der EB (schulexternes Setting) unterstützt. Nach transparenter Information klärt die SSA, inwieweit die Sorgeberechtigten kooperationsbereit und kooperationsfähig sind. Sind Eltern nicht kooperativ und mit fachlicher Unterstützung nicht in der Lage, für Abhilfe der möglichen Kindeswohlgefährdung zu sorgen, ist zum Schutz des Kindes eine Meldung an die KESB vorzusehen (behördlicher Kinderschutz; vgl. Art. 307 ZGB⁵).

Was heisst „Kooperationsfähigkeit haben und -bereitschaft signalisieren?“

Unterstützungsleistungen für Eltern und deren Kinder sind dann erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll erlebt werden und diese im Prozess mitwirken können. Kooperation ist dabei die Voraussetzung. Sind die Sorgeberechtigten in der konkreten Situation nicht kooperativ, kann die Leistung der SSA das Kindeswohl nicht sicherstellen; damit ist eine Fallübernahme durch die SSA nicht möglich. Die Beurteilung der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft bezieht sich somit auf die Klärung der Frage, ob grundlegende Voraussetzungen der Leistungserbringung gegeben sind. Als Hinweise für Kooperation können gelten:

- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Mitsprachegelegenheiten
- Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen
- Rasche Reaktion auf Kontaktaufnahme
- Einhaltung von Abmachungen

Was heisst „Problemakzeptanz zeigen“?

Problemakzeptanz seitens der Eltern muss nicht notwendigerweise schon im ersten Kontakt mit den SSA sichtbar sein, sondern im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet werden. Es liegt in der Verantwortung der SSA, die Begegnung mit den Eltern in einer Weise zu gestalten, die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung bestmöglich unterstützt. Nicht zu unterschätzen ist, dass allein der Einbezug durch die SSA bei vielen Eltern Scham, Ängste und Widerstände auslöst. Als Hinweise für „Problemakzeptanz“ können gelten:

- Gemeinsamer Verständigungsrahmen über die vorliegende Problematik
- Gemeinsamer Verständigungsrahmen über Sachverhalte, die im Sinne des Kindeswohls einer Bearbeitung bedürfen
- Gemeinsamer Verständigungsrahmen über anzustrebende Veränderungsrichtungen

Was heisst „Veränderungsbereitschaft zeigen“?

Auch für die Veränderungsbereitschaft der Eltern (und ggfs. der Kinder) gilt, dass sie nicht schon zu Beginn des Einbezugs vorausgesetzt werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, der von den SSA in einer Weise gestaltet wird, die Veränderungsbereitschaft eher fördert als hemmt. Dazu gehört es auch, dass die SSA sensibel dafür sind, wann Druck allenfalls Widerstände eher verfestigt als auflöst. Konkret gilt es zu beurteilen, inwieweit es möglich ist, sich mit den Eltern darüber zu verständigen, welche Veränderungen für das Wohl des Kindes sinnvoll und erforderlich sind, inwieweit diese von den Eltern umgesetzt und wie sei dabei unterstützt werden können. Als Hinweise für Veränderungsbereitschaft können gelten:

- Bereitschaft zur Annahme von Hilfen
- Aktive und kompromissbereite Beteiligung an der Lösungssuche
- Verantwortungsübernahme für das Kind in allen Belangen

⁴ Art. 29 Abs. 1 VSG – Mängel in Erziehung und Pflege: „Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.“

⁵ Gemäss Artikel 307 ZGB wird der behördliche Kinderschutz zuständig, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und (2) wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind.

Möglichkeiten und Grenzen der Schulsozialarbeit bei Unterstützungsbedarf

Die Leistung der SSA kann je nach Situation ein Coaching der LP/SL, Beratung der Schüler/innen und Eltern sowie Triage an geeignete Beratungsstelle beinhalten. Ziel ist, das Wohl des Kindes zu sichern: die Sorgeberechtigten sollen in ihrer Erziehungskompetenz und –verantwortung gestärkt werden, damit ein sicheres und gesundes Aufwachsen des Kindes möglich ist. Die Unterstützungsleistungen haben sich am Bedarf und den Bedürfnissen der Betroffenen zu orientieren. Neben der Vernetzung und der Gestaltung des Übergangs zum schulexternen Setting kann die Begleitung und Beratung der Betroffenen durch die SSA sinnvoll sein. Vorgängig muss die SSA anhand folgender Kriterien prüfen, ob sie aus fachlicher und organisatorischer Sicht die Leistung erbringen kann:

- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen
- Die Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen und können im Rahmen des Leistungskatalogs der SSA angeboten werden
- Es erfolgen schriftliche, terminierte Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen (Leitlinie: Innerhalb von drei Monaten ist eine deutliche Verbesserung erkennbar)
- Die Übernahme der Fallverantwortung durch die SSA ist vertretbar und im Rahmen des Leistungsauftrages möglich.

Was bedeutet „Triage“?

Triage ist die Vermittlung an eine geeignete Fachstelle aufgrund einer Situationseinschätzung. Eine Triage ist dann sinnvoll, wenn Eltern zwar kooperativ sind, die Hilfeleistungen im Rahmen der Beratung durch die SSA aber nicht erbracht werden können (Kriterien für die Leistungserbringung sind nicht erfüllt). Ziel der Triage ist, dass die Familie Zugang zu situations- und bedarfsgerechten Angeboten erhält. Um die Eltern zur Annahme weiterführender Hilfen (zum Wohle des Kindes) zu motivieren, können für SSA folgende Hinweise hilfreich sein:

- Möglichst konkrete Beschreibung der Unterstützungsangebote / Beratungsstellen, damit Eltern den Nutzen der weiterführenden Beratung erkennen und wissen, worauf sie sich einlassen.
- Den Übergang zu weiterführenden Angeboten als Prozess gestalten.
- Aktiv klären, ob die Eltern selbstständig Kontakt mit dem weiterführenden Angebot aufnehmen oder ob und wie die SSA diesen Schritt begleitet.

Bei erfolgreicher Triage übernimmt die entsprechende Fachstelle die Fallführung in der Kinderschutzthematik. Allenfalls wird die Beratung durch die SSA im Rahmen des allgemeinen Leistungskatalogs weitergeführt.

Vorgehen der Schulsozialarbeit gemäss Ampelstand

Vorgehen bei „grün“ – Kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung eines geringen Risikos bei ausreichender Informationsgrundlage besteht kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdung. Die Leistungen orientieren sich am allgemeinen Leistungskatalog der SSA.

Vorgehen bei „gelb“ – Unterstützungsbedarf vorhanden

Gelangt die SSA zum Ergebnis, dass ein Unterstützungsbedarf vorliegt (niedriges oder sehr niedriges Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage), werden die Sorgeberechtigten im Einverständnis der Schüler/innen einbezogen und bei gegebener Kooperation hinsichtlich weiterer Hilfeleistungen informiert. Die Inanspruchnahme der weiteren Hilfeleistungen wird nicht überprüft, jedoch wird die weitere Entwicklung nach Möglichkeit beobachtet.

Sind die Betroffenen nicht zur Annahme von Hilfen bereit, kann gegen ihren Willen keine weitere Unterstützungsleistung vorgenommen werden und insbesondere keine Datenweitergabe an externe Fachstellen erfolgen. Nach Information durch die SSA beobachtet die LP die weitere Entwicklung und meldet Verschlechterungen, damit die SSA gegebenenfalls eine Neueinschätzung der Situation vornehmen kann.

Vorgehen bei „orange“ – Unterstützung notwendig

Beurteilt die SSA A) das Risiko unabhängig der Informationsqualität als „eher hoch“ oder schätzt sie B) das Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage als „hoch“ oder „sehr hoch“ ein, ist die SL, LP und die Leitung SSA zu informieren und i.d.R. eine Fallbesprechung vorzusehen. Bestätigt sich, dass Unterstützung notwendig ist, motiviert die SSA im Auftrag der SL die Eltern zur Annahme weiterführender Hilfen. Sind die Kriterien für die Leistungserbringung durch die SSA erfüllt, nimmt diese die Beratung auf und überprüft die angestrebte Situationsverbesserung im Rahmen von Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen. Ist die weitere Begleitung der Betroffenen durch die SSA nicht angezeigt (und sind die Kriterien für die Leistungserbringung durch die SSA nicht erfüllt), triagiert sie die Familie an eine geeignete Fach- oder Beratungsstelle.

Zeigen sich die Eltern nicht kooperativ und nehmen keine Unterstützungsangebote in Anspruch, findet ein Standortgespräch statt, an welchem sich die Beteiligten (SL, SSA, LP sowie Sorgeberechtigte) über die aktuelle Situation, mögliche Schritte zur Situationsverbesserung sowie Konsequenzen bei nicht kooperativem Verhalten austauschen. Wegweisend für das weitere Vorgehen ist die erneute Beurteilung der Problemaakzeptanz der Sorgeberechtigten, Veränderungsbereitschaft und Kooperation zur Mitarbeit. Sind die Eltern nach wie vor nicht zur Kooperation im Sinne der Situationsverbesserung fähig oder bereit, ist eine Gefährdungsmeldung an die KESB (unter Mitbericht der SSA) in Betracht zu ziehen und vorzunehmen⁶.

Vorgehen bei „rot“ – Unterstützung notwendig

Begründet die Einschätzung der SSA, dass ein hohes oder sehr hohes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, auf ausreichender Informationsgrundlage, ist eine Unterstützung zwingend notwendig. Zur Überprüfung der Einschätzung und zum Planen der weiteren Schritte werden die SL, LP und die Leitung SSA über die Situation informiert und die Eltern im Wissen der Schüler/innen einbezogen. Sind diese zur Annahme weiterer Hilfen fähig und bereit, begleitet die SSA die Triage an eine geeignete Fachstelle. Nehmen die Eltern trotz zwingendem Unterstützungsbedarf kein Angebot in Anspruch, ist eine Gefährdungsmeldung an die KESB vorzunehmen. Die SL informiert die Eltern in einem Gespräch über die Wahrnehmung und Einschätzung der aktuellen Situation sowie über die geplante Informationsweitergabe an die KESB⁷.

Wie hat eine Meldung an die KESB auszusehen?

Eine Gefährdungsmeldung löst den verbindlichen Einbezug der KESB aus. Diese beurteilt die Situation des Kindes und der Familie und trifft falls nötig geeignete Massnahmen, um das Kind und die Eltern bestmöglich zu unterstützen.

Eine Gefährdungsmeldung ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich das schriftliche Einreichen der Meldung unter Berücksichtigung folgender Angaben (vgl. Formular „Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung“ unter www.jgk.be.ch).

Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung der KESB liegt gemäss Volksschulgesetz bei der Schulkommission. Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich, dass die SSA den Prozess der Gefährdungsmeldung begleitet (Mitbericht Gefährdungsmeldung, Ansprechperson für die Betroffenen).

⁶ Personen in amtlicher Tätigkeit (u.a. Schulbehörden, d.h. die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleiter/innen sowie Lehrpersonen) und Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben, sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (vgl. Art. 314d Abs. 1 ZGB).

⁷ Vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (2009): Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern. Leitfaden (Nachschlagewerk). Unter http://www.erz.be.ch/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_Unterlagen_datenschutz_leitfaden_d.pdf [Stand 23.06.2016].

Informationsaustausch im Schulbetrieb

Die SSA unterstehen dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und dürfen Informationen, die den persönlichen Bereich der urteilsfähigen Schüler/innen betreffen, grundsätzlich nicht weitergeben. Es gibt nur zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Einwilligung, 2. gesetzliche Grundlage. Der Austausch von Personendaten über Schüler/innen unter LP, SL, Gesundheits- und Beratungsdiensten, Schulkommissionen und kantonalen Aufsichtsbehörden ist im Volksschulgesetz geregelt (Art. 73 VSG): Unter sich dürfen diese Personen von sich aus (d.h. ohne entsprechende Anfrage) und im Einzelfall (d.h. nicht systematisch) alle Personendaten austauschen, auf die der Datenempfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist. Ist dies der Fall, kann der Informationsaustausch auch ohne Einverständnis der Schüler/innen oder der Sorgeberechtigten stattfinden⁸.

Ist in einer konkreten Situation Erziehungs- und Schutzbedarf gegeben und Unterstützung für die Betroffenen notwendig oder zwingend (oranger oder roter Ampelstand), sind die SL und LP im Wissen der Schüler/innen über die Situation soweit zu informieren, als dass sie ihrerseits ihre Aufgabe erfüllen und das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schüler/innen fördern und deren seelisch-geistige und körperliche Integrität schützen können (vgl. Art. 2 Abs. 2 VSG – Aufgaben der Volksschule).

Meldepflicht an die KESB

Ist die Entwicklung des Kindes gefährdet und sorgen die Sorgeberechtigten nicht von sich aus für Abhilfe, sind die Schulbehörden (d.h. Mitglieder der Schulkommission, die SL sowie LP) und die SSA verpflichtet, eine Meldung an die KESB zu machen (vgl. Art. 314d ZGB). Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und Auffälligkeiten nachzugehen.

⁸ Vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (2009): Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern. Leitfaden (Nachschlagewerk). Unter http://www.erez.be.ch/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_Unterlagen_datenschutz_leitfaden_d.pdf [Stand 23.06.2016].